



Satzung  
des  
Lübecker Ruder-Klub e.V.

Beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am  
26.10.2022

## **§ 1 Name, Sitz Geschäftsjahr**

Der Lübecker Ruder-Klub e.V. wurde am 28. März 1907 gegründet und am 9. Mai 1921 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Lübeck.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle in dieser Satzung aufgeführten Personenbezeichnungen sind als geschlechtsneutral anzusehen.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Klubs ist unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Jugend die Förderung des Sports, insbesondere des Rudersports und ergänzender Sportarten.

Er bekennt sich zur demokratischen Ordnung.

Der Klub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Klub ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Teilnahme an Regatten und anderen sportlichen Veranstaltungen sowie durch die Förderung der Jugend verwirklicht.

Mittel des Klubs dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Klubs.

Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, d.h. sie erhalten keine Vergütung, sondern nur Ersatz ihrer tatsächlichen Auslagen.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Klubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Flagge, Abzeichen**

Die Klubflagge zeigt auf weißem Grund zwischen zwei roten waagerechten Streifen einen roten fünfstrahligen Stern, dessen eine Spitze nach oben zeigt. Das Klubabzeichen trägt das Bild der Flagge.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Klub besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern,
2. unterstützenden Mitgliedern,
3. jugendlichen Mitgliedern,
4. Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; als Stichtag gilt der in Absatz 5 bezeichnete Zeitpunkt. Sie haben alle in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten und besitzen das aktive und passive Wahlrecht auf Mitgliederversammlungen.

Unterstützende Mitglieder besitzen das passive Wahlrecht auf Mitgliederversammlungen. Sie haben kein Recht, Ruderboote zu benutzen.

Die Mitglieder haben das Recht, sich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand in eine andere als die bestehende Form der Mitgliedschaft umzumelden. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung

Unterstützende Mitglieder können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen sowie Vereinigungen werden, die den Klub fördern wollen. Der kooperative Anschluss von Schülerrudervereinen oder -vereinen ist vertraglich besonders zu regeln.

Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden. Von diesem Zeitpunkt an werden sie als ordentliche Mitglieder geführt.

Jugendliche Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, besitzen in der Mitgliederversammlung des Lübecker Ruder-Klubs das aktive Wahlrecht.

Die Jugendlichen Mitglieder bilden eine Jugendabteilung. Diese gibt sich eine vom Klubvorstand mit einfacher Mehrheit zu genehmigende Jugend-Ordnung, aus der sich die Rechte und Pflichten der jugendlichen Mitglieder ergeben und wählt einen Vorstand. Die Jugendabteilung ist an die

Klubsatzung, an die Klubordnungen und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Klubvorstandes gebunden. Die Jugend-Ordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer um den Klub oder den Rudersport besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ein Ehrenmitglied hat die Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

Zum Ehrenvorsitzenden kann im gleichen Verfahren ein Vorsitzender nach dem Ausscheiden aus seinem Amt gewählt werden, wenn er in diesem Amt überragende Verdienste um den Klub erworben hat. Der Ehrenvorsitzende hat die Rechte eines Ehrenmitgliedes. Er gehört dem Vorstand in beratender Funktion ohne Stimmrecht an.

### **§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

Mitglied des Klubs kann jede natürliche Person werden, unterstützendes Mitglied daneben auch jede juristische Person oder Vereinigung.

Die Aufnahme ist mit einem schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter zuzustimmen. Der Vorstand entscheidet per einfachem Mehrheitsbeschluss über den Aufnahmeantrag. Die Entscheidung ist dem Antragsteller bzw. seinen gesetzlichen Vertretern schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages müssen die Gründe nicht mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen mit dem Erlöschen der Rechtsfähigkeit. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich und muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen mehr als ein Jahr rückständig und zweimal erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden ist oder durch sein Verhalten dem Klubzweck zuwiderhandelt, das Ansehen des Klubs oder des Rudersports in grober Weise schädigt oder wenn Tatsachen bekannt werden, welche die Aufnahme als Mitglied verhindert hätten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhören des Mitgliedes mit Zweidrittelmehrheit. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich Berufung an den Vorstand einlegen. Abschließend entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit über den Ausschluss.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung, den sonstigen Klubordnungen und der Zweckbestimmung des Klubs ergeben, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht. Alle Mitglieder können die Einrichtungen des Klubs benutzen und an seinen Veranstaltungen teilnehmen, soweit die Satzung und die Klubordnungen nichts Anderes bestimmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Einrichtungen und das Eigentum des Klubs sachgerecht und pfleglich zu behandeln sowie einen Teil ihrer Freizeit zur Verfügung zu stellen, um dem Klub durch ihre Arbeitskraft zu helfen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Klubzweck, die Interessen und das Ansehen des Vereins nach innen und außen zu unterstützen und zu wahren.

### **§ 7 Beiträge**

Bei der Aufnahme in den Klub ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Klubs können Umlagen erhoben werden.

Von Ehrenmitgliedern werden keine Beiträge oder Umlagen erhoben.

Die Höhe der Beiträge wird in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt.

Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag die Beiträge zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

Die Jahresbeiträge sind bis spätestens zum Ende des ersten Quartals für das laufende Jahr im

Voraus bzw. sofort bei Aufnahme in den Klub zu zahlen.

## **§ 8 Organe des Klubs**

1. Die Organe des Klubs sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand
  - c. der Ältestenrat
2. Das Organ der jugendlichen Mitglieder ist die Jugendversammlung.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb des ersten Halbjahres eines jeden Geschäftsjahres statt, sofern nicht wichtige Gründe oder staatliche Auflagen und Verordnungen eine Verschiebung erforderlich machen. Alternativ kann die Versammlung in diesen Fällen auch mittels elektronischer Kommunikation online stattfinden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Über die Verschiebung oder die Nutzung elektronischer Kommunikation sind die Mitglieder unter Angabe der Gründe auf dem gleichen Wege, der für die Einladung vorgesehen ist, zu informieren.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:

1. Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen des Vorstandes, des Ältestenrates und der Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlungen werden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen. Die Einberufung kann durch Bekanntgabe im Nachrichtenblatt erfolgen. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekanntzugeben. Dringlichkeitsanträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Über Satzungsänderungen, Auflösungsanträge oder die Änderung der Beiträge darf nur beschlossen werden, wenn dies in der Einberufung bekanntgegeben worden ist.

Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer der stellvertretenden Vorsitzenden in der Reihenfolge des § 10, bei der Wahl des ersten Vorsitzenden ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Klubmitglied.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen sind offen, sofern nicht ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand einen solchen Antrag stellt.

Die Versammlung muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang eines solchen Antrages stattfinden.

Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist im Vereinsarchiv aufzubewahren.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- den Ehrenvorsitzenden
- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden Verwaltung
- dem stellvertretenden Vorsitzenden Jugend und Sport
- dem Schatzmeister
- dem Ruderwart
- dem Hauswart
- dem Bootswart
- dem Vorsitzenden der Jugendabteilung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende allein, die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam oder der Schatzmeister mit einem stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit einen Ersatz berufen. Für das Amt des Vorsitzenden kann kein Ersatz berufen werden. Dessen Ausscheiden erfordert eine Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die innerhalb von vier Wochen nach dem Ausscheiden durch den Vorstand einzuberufen ist. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Klub endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

## **§ 11 Beisitzer**

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können Beisitzer bestellen bzw. wählen, die den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen und bestimmte Funktionen im Klub wahrnehmen. Zur Wahrung der Funktionsfähigkeit des Vereins und der Mitgliederinteressen sollen folgende Beisitzerposten nach Möglichkeit immer besetzt werden:

- Beisitzer Studenten
- Beisitzer Wakenitzruderer
- Beisitzer Kinder- und Jugendarbeit
- Beisitzer Wanderrudern.

Die Beisitzer werden vom Vorstand nach Bedarf mit beratender Stimme an seinen Sitzungen beteiligt. Sie können auf eigenen Wunsch an den Vorstandssitzungen teilnehmen und sind berechtigt, Themen zur Tagesordnung anzumelden. Die Beisitzer werden für ein Jahr berufen. Scheidet ein Beisitzer vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit einen Ersatz berufen.

## **§12 Aufgaben des Vorstandes und der Beisitzer**

Der Vorstand und die Beisitzer haben die in der Satzung verankerten Ziele zu verwirklichen und die von der Mitgliederversammlung festgelegten Richtlinien und Beschlüsse durchzuführen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Klubs im Sinne der Satzung. Er ist berechtigt, einen Geschäftsführer und Mitarbeiter im Rahmen eines von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets einzustellen.

Alle Vorstände und Beisitzer leiten ihr jeweiliges Sachgebiet selbständig innerhalb der vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung. Die Vorstandsmitglieder und Beisitzer üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Auslagen und Aufwendungen sind auf Antrag in nachgewiesener Höhe zu erstatten.

Der Vorstand kann Klubordnungen erlassen. Er soll sich eine Geschäftsordnung geben.

Klubordnungen und die Geschäftsordnung sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben. Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse einsetzen oder auflösen.

Der Vorstand führt regelmäßig Sitzungen durch, zu denen unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden und im Verhinderungsfall durch ein anderes vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstandes eingeladen wird. Pro Geschäftsjahr sind mindestens sechs Vorstandssitzungen durchzuführen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen sofern sich die Mitglieder darauf vor Beginn der Vorstandssitzung geeinigt haben.

Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist, haftet dem Klub für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandstätigkeit verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Klubs (§ 31a BGB) und für die Überwachung der Tätigkeit von Mitarbeitern des Klubs.

### **§ 13 Ältestenrat**

Der Ältestenrat wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Er besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern sowie drei Stellvertretern, die alle das 45. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zehn Jahre dem Klub angehören müssen. Die Wahl muss einzeln erfolgen, eine Wiederwahl ist zulässig. Aktive Vorstände können nicht in den Ältestenrat gewählt werden. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und setzt darüber den Vorstand in Kenntnis.

Die Mitglieder des Ältestenrates haben in ihrer Sitzung je eine Stimme. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Ältestenrat ist zur Entscheidung zuständig:

- bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung,
- bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Vereinsorganen, insbesondere über deren Zuständigkeit,
- bei Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern und dem Verein bzw. deren Organmitgliedern über die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bzw. über Sonderrechte und -pflichten,
- bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, sofern einer der Beteiligten den Ältestenrat anruft.

Gegen die Entscheidung des Ältestenrates ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist innerhalb von vier Wochen mit einer Begründung schriftlich an den Vorstand zu richten.

### **§ 14 Kassenprüfer**

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer sowie zwei Stellvertreter gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben die Finanz- und Vermögensverwaltung des Klubs zu überwachen und mindestens einmal im Geschäftsjahr die Kassen- und Buchführung des Klubs zu überprüfen. Über ihr Prüfungsergebnis ist der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Zusätzlich können der Vorstand wie auch Mitgliederversammlungen aus wichtigem Grund Kassenprüfungen durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere geeignete Person durchführen lassen.

### **§ 15 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur durch eine Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Inhalt eines Antrages auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einberufung bekanntgegeben werden.

### **§ 16 Auflösung**

Die Auflösung des Klubs kann nur durch eine zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zweidrittel aller stimmberechtigten Mitglieder des Klubs anwesend sind. Ist diese Zahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist binnen vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Die Liquidation des Klubs obliegt drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidatoren. Jeweils zwei Liquidatoren sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Hansestadt Lübeck zu, die es zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 17 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 26. Oktober 2022 beschlossen worden und tritt gemäß §71 BGB mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung werden alle vorherigen Satzungen außer Kraft gesetzt.